WOHNEN in SCHKEUDITZ

SWV Schkeuditzer Wohnungsbau- und Verwaltungsgesellschaft

ORDNUNG UND SAUBERKEIT AUF DEN GEMEINSCHAFTSFLÄCHEN

Fast täglich erreichen uns Beschwerden über widerrechtlich abgelagerte Gegenstände auf Gemeinschaftsflächen. Dies ist laut Mietvertrag nicht gestattet. Gemeinschaftsflächen dienen der gemeinschaftlichen Nutzung aller Mieter und nicht als Lagerfläche für einzelne Mieter. Zur Einlagerung der privat genutzten (oder nicht mehr genutzten) Gegenstände dient der zur Wohnung mitvermietete Keller.

Nutzung im Rahmen der Hausordnung	
Freie/leere Kellerboxen	sind für Leerwohnungen zur Vermietung vorbestimmt; Nutzungszweck wird ausschließlich vom Vermieter bestimmt
Kellergänge, Vorräume, Eingangsbereiche, Flächen unter den Treppen, Dachböden	sind grundsätzlich freizuhalten; Ausnahmen (z.B. Kinderwagen oder Rollator) sind mit der Verwaltung abzustimmen
Fahrradraum, Trockenraum, Elektroraum	sind entsprechend dem vorgesehenem Zweck zu nutzen, keine Lagerplätze
Treppenpodeste	sind als Fluchtwege freizuhalten; keine Schuhe, keine Schränke, keine Grünpflanzen, keine Wäscheständer oder Müllsäcke, etc.
Containerplätze	sind keine Sperrmüllsammelplätze

Auf den Gemeinschaftsflächen abgestellte Gegenstände stellen erhebliche Brandquellen dar und verhindern zudem die Fluchtmöglichkeiten im Ernst- und Brandfall. Das betrifft jeden Mieter; auch den, der die Flächen unberechtigt zustellt. Auch Sie könnten im Ernstfall betroffen sein! Außerdem fühlen sich Mitmieter durch die Unordnung belästigt. Dieses Verhalten verstößt gegen die Hausordnung und somit gegen mietvertragliche Bestimmungen und kann entsprechend geahndet werden.

Warum ist dies auch für kurze Zeit nicht möglich? Die Erfahrung hat uns gelehrt, dass einige Bewohner schlicht vergessen, die Flächen wieder zu beräumen oder bei Auszug die Sachen dann einfach stehen lassen. Manchen hingegen ist es zu aufwändig, die Gegenstände zu entsorgen. Letztendlich verbleiben die Unordnung und die Klärung der Entsorgung beim Vermieter. Eine Entsorgung außerhalb der bekannten Sperrmülltage ist kostenpflichtig und kann auf alle Mieter des Hauses umgelegt werden. Jedoch sind wir zuallererst bemüht, den tatsächlichen Verursacher zu ermitteln, damit dieser die vollen Kosten der Entsorgung allein trägt. Aber dennoch gilt:

Urteil Bundesgerichtshof vom 13.01.2010 – VIII ZR 137/09 „Sperrmüllkosten, die zwar nicht jährlich, aber doch laufend dadurch entstehen, dass Mieter unberechtigt Müll auf Gemeinschaftsflächen abstellen, sind abrechnungsfähige Kosten der Müllbeseitigung."

Freie Kellerboxen, die Leerwohnungen zugeordnet sind, dürfen nicht – auch nicht nur vorrübergehend – belegt werden. Die Verteilung der Kellerboxen obliegt ausschließlich dem Vermieter!

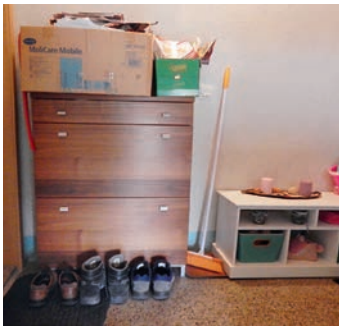

Erste digitale Haustafeln in der Zeppelinstr. 1 bis 7 installiert – Informationen in Sekundenschnelle durchgestellt und ökologisch sinnvoll, da Papierressourcen gespart werden…

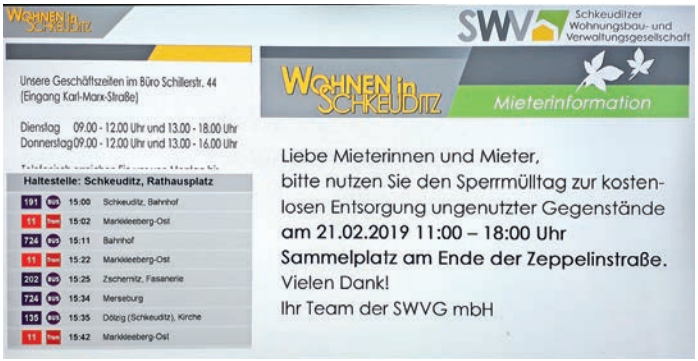

Geschäftszeiten Büro Schillerstr. 44 (Eingang Karl-Marx-Straße)
Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr 13:00 - 18:00 Uhr
Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr 13:00 - 16:00 Uhr

Kontakt
Telefon: 034204 752-0
Fax 034204 752-11
info@wohnen-in-schkeuditz.de
www.wohnen-in-schkeuditz.de